

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2274/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Illegales Wohnen in Erfurts Kleingartenanlagen; öffentlich

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Über welche aktuellen Erkenntnisse verfügt die Stadtverwaltung hinsichtlich des Ausmaßes dieser Problematik? Wie hoch schätzt die Verwaltung die Quote von illegal in Kleingärten wohnenden Personen in Erfurt?**

Das Ausmaß der illegalen Wohnnutzung lässt sich nicht konkret beziffern. Zwar gibt es immer wieder Hinweise und mündliche Anzeigen von Pächtern untereinander, jedoch fehlen im täglichen Arbeitsprozess die aussagekräftigen Nachweise, welche in einem Rechtsstreit maßgeblich belastbar wären. Aufgrund der ersten Erkenntnisse aus der Grundsteuerreform lässt sich mutmaßen, dass die Dunkelziffer deutlich höher liegt, als die offiziell bekannten Wohnnutzungen, für die Wohnnutzungsentgelt abgerechnet wird.

Auch die Frage, ob es sich bei einzelnen festgestellten Sachverhalten um eine illegale Wohnnutzung oder nur ein vorübergehendes nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) zulässiges Übernachten in der Laube handelt, ist nicht belegbar.

- 2. Welche Maßnahmen unternimmt die Stadt Erfurt derzeit, um illegales Wohnen in Kleingartenanlagen zu unterbinden und welche weiteren Maßnahmen plant die Stadtverwaltung künftig, um illegales Wohnen in Kleingartenanlagen zu verhindern bzw. zurückzudrängen?**

Die Flächen der Erfurter Kleingartenanlagen sind zur kleingärtnerischen Nutzung an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. als Generalpächter verpachtet. Dieser verpachtet die Flächen an die einzelnen Kleingartenanlagen, welche ihrerseits wiederum die Parzellen an die Kleingärtner verpachten.

Seite 1 von 2

Die kleingärtnerische Nutzung ist durch das Bundeskleingartengesetz bestimmt, der Verpachtung liegt eine Vereinbarung von 1997 zugrunde.

Der Gesetzgeber hat bereits die Möglichkeit der Wohnnutzung im BKleingG für unzulässig erklärt. Die Formulierung, dass nur eine Laube in einfacher Ausführung, die nicht zum Wohnen geeignet sein darf, zulässig ist, zielt genau darauf ab. So sind insbesondere Öfen, wärmegeämmtes Mauerwerk, Mehrfachverglasung, Wasser und Abwasser in der Laube (Bäder, Toilette, Waschmaschine) Indizien für eine Wohnnutzung und zu unterbinden. Genau genommen ist auch nur Arbeitsstrom zulässig.

Im Beitrittsgebiet hat man es aber auch oft noch mit bestandsgeschützten Lauben zu tun, die die beschriebenen Merkmale aufweisen. Umso wichtiger ist ein klares Bekenntnis aller Beteiligten (Stadtverband und Vereine), solche Nutzungen zurückzudrängen und spätestens bei Neuverpachtungen nur noch Parzellen weiterzugeben, die dem BKleingG entsprechen. Daneben ist es aber unabdingbar, laufend und frühzeitig unzulässige Bautätigkeiten zu unterbinden. Dies ist Aufgabe der Vereine und des Stadtverbandes, da es sich sonst um eine nicht vertragsgemäße Nutzung der Pachtsache handelt. Sanktionierungen bis hin zur Kündigung obliegen dem Kleingärtnerverein.

Die Verwaltung weist regelmäßig auf Missstände hin und versucht auf den Verband einzuwirken sowie Unterstützung (gemeinsame Begehungen, Anschreiben direkt an die Vereine, Mediationstermine) zu leisten. Um verwaltungsseitig konkreten Fällen nachzugehen, sind die Möglichkeiten, insbesondere durch die personellen Kapazitäten, begrenzt.

3. Wie viele Fälle von illegalem Wohnen in Kleingärten wurden in den letzten fünf Jahren durch die Stadtverwaltung festgestellt, geprüft oder sanktioniert?

Festgestellte Sachverhalte, bei welchen es sich um illegales Wohnen handeln könnte, gab es in den letzten Jahren nur in wenigen Einzelfällen. Rechtssichere Nachweise konnten durch die Ordnungsbehörde in einem speziellen Einzelfall nicht erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn